

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

**Deutsches Institut für Bautechnik**  
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten**  
**Bautechnisches Prüfamt**

Mitglied der Europäischen Organisation für  
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union  
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0  
Fax: +49 30 78730-320  
E-Mail: [dibt@dibt.de](mailto:dibt@dibt.de)

Datum: 25. August 2008      Geschäftszeichen: III 57-1.78.9-6/08

Zulassungsnummer:

**Z-78.9-75**

Geltungsdauer bis:

**31. August 2013**

Antragsteller:

**clauss markisen Projekt GmbH**  
Bissinger Straße 9, 73266 Bissingen/Ochsenwang

Zulassungsgegenstand:

**Rauchschürze vom Typ RST**



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten und zwei Anlagen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung  
Nr. Z-78.9-75 vom 19. Dezember 2003. Der Gegenstand ist erstmals am 19. Dezember 2003  
allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand sind Rauchschürzen vom Typ RST zur Verhinderung der Rauchausbreitung. Die Rauchschürzen bestehen im Wesentlichen aus einem Decken-Montageprofil, Befestigungsvorrichtungen und aus einer oder mehreren Behangbahnen mit einer unteren Fallschiene.

#### 1.2 Anwendungsbereich

Die Rauchschürze dient zur gerichteten Rauchlenkung zu Rauchabzugssystemen in Räumen für eine rechnerisch nachzuweisende raucharme Schicht von mindestens 2,5 m Höhe gemäß der landesrechtlichen Vorschriften über den baulichen Brandschutz des Industriebaus.

### 2 Bestimmungen für die Rauchschürze

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

##### 2.1.1 Allgemeines

Die Rauchschürze muss den Angaben des Prüfberichtes 903658000/Re/Ei der Materialprüfungsanstalt der Universität Stuttgart vom 20.11.2003, des Gutachtens 903658-2/Wi/Ei vom 08.12.2003, der gutachtlichen Beurteilung vom 11.08.2008 sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Zeichnungen und Konstruktionsbeschreibungen entsprechen.

##### 2.1.2 Abmessungen

Die Rauchschürze hat eine maximale Länge von 8,0 m. Die Behangbahnen, aus denen die Rauchschürze besteht, sind zwischen 1 Meter und 6 Meter breit. Die maximale Gesamtbreite der Rauchschürze ist 100 Meter.

##### 2.1.3 Konstruktive Teile

Für die wesentlichen konstruktiven Teile gelten im Übrigen die Angaben der Anlagen 1 und 2. Besteht die Rauchschürze aus 2 oder mehreren Behangbahnen, müssen sich diese im Stoßbereich mindestens 100 mm überlappen.

Das Gewebe für die Behangbahnen der Rauchschürze muss dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-BAY26-03331 und dem Prüfbericht 903658000/Re/Ei der FMPA Stuttgart vom 20.11.2003 entsprechen.

Die Rauchschürze gehört der Temperatur-/ Zeitklassifikation D 60 gemäß EN 12101-1<sup>1</sup> an.

#### 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

##### 2.2.1 Herstellung

Die Herstellung der Rauchschürzen erfolgt in den Werken des Antragstellers.

##### 2.2.2 Kennzeichnung

Der Zulassungsgegenstand muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind. Darüber hinaus sind die Rauchschürzen mit einem Geräteschild mit mindestens folgenden Angaben zu versehen:

- Hersteller
- Typbezeichnung/Bauart (nach EN 12101-1:2005+A1:2006)
- Temperatur-Zeit-Klassifikation (nach EN 12101-1:2005+A1:2006)
- Herstellungsjahr



<sup>1</sup>

EN 12101-1:2005/+A1:2006

"Rauch und Wärmefreihaltung- Teil 1: Bestimmungen für Rauchschürzen"

## 2.3 Übereinstimmungsnachweise

### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Zulassungsgegenstandes mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung des Zulassungsgegenstandes durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrolle und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügenden Prüfergebnissen sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist- soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mangelbeseitigung erforderlich- die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu prüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Rauchschrürze durchzuführen. Dabei sind - Abschnitt 2.1 entsprechend - die maximal zulässige Leckrate des Rauchdurchlasses und die Kennzeichnung des Gewebes gemäß dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-BAY26-03331 zu prüfen.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 3 Bestimmungen für den Entwurf und Bemessung

Für den Entwurf von Anlagen mit Rauchschrürzen gelten die bauaufsichtlichen Vorschriften der Länder.

Die Rauchschrürzen sind standsicher zu befestigen. Dies ist für jeden Einzelfall nachzuweisen.



## 4 Bestimmungen für Ausführung

Für die Ausführung, den Einbau und die Instandhaltung der Rauchschürze gelten die Angaben des Herstellers. Es dürfen nur bauaufsichtlich zugelassene Befestigungsmittel, die für diesen Verwendungszweck geeignet sind, verwendet werden. Die besonderen Bestimmungen der jeweiligen Zulassungen sind zu beachten.

## 5 Bestimmungen für die Nutzung und Instandhaltung

Auf Veranlassung des Eigentümers des Rauchabzugssystems/der Entrauchungsanlage muss die Überprüfung der Funktion des Zulassungsgegenstandes unter Berücksichtigung der Grundmaßnahmen zur Instandhaltung nach DIN EN 13306<sup>2</sup> in Verbindung mit DIN 31051<sup>3</sup> erfolgen. Der Hersteller des Zulassungsgegenstandes hat schriftlich in der Betriebsanleitung ausführlich die für die Inbetriebnahme, Inspektion, Wartung, Instandsetzung sowie periodisch notwendige Überprüfung der Funktion des Zulassungsgegenstandes notwendigen Angaben, insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit darzustellen. Der Zulassungsgegenstand darf nur zusammen mit der Betriebsanleitung des Herstellers und der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung weitergegeben werden. Dem Eigentümer der Lüftungsanlage sind die schriftliche Betriebsanleitung des Herstellers sowie die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung auszuhändigen.

Kersten



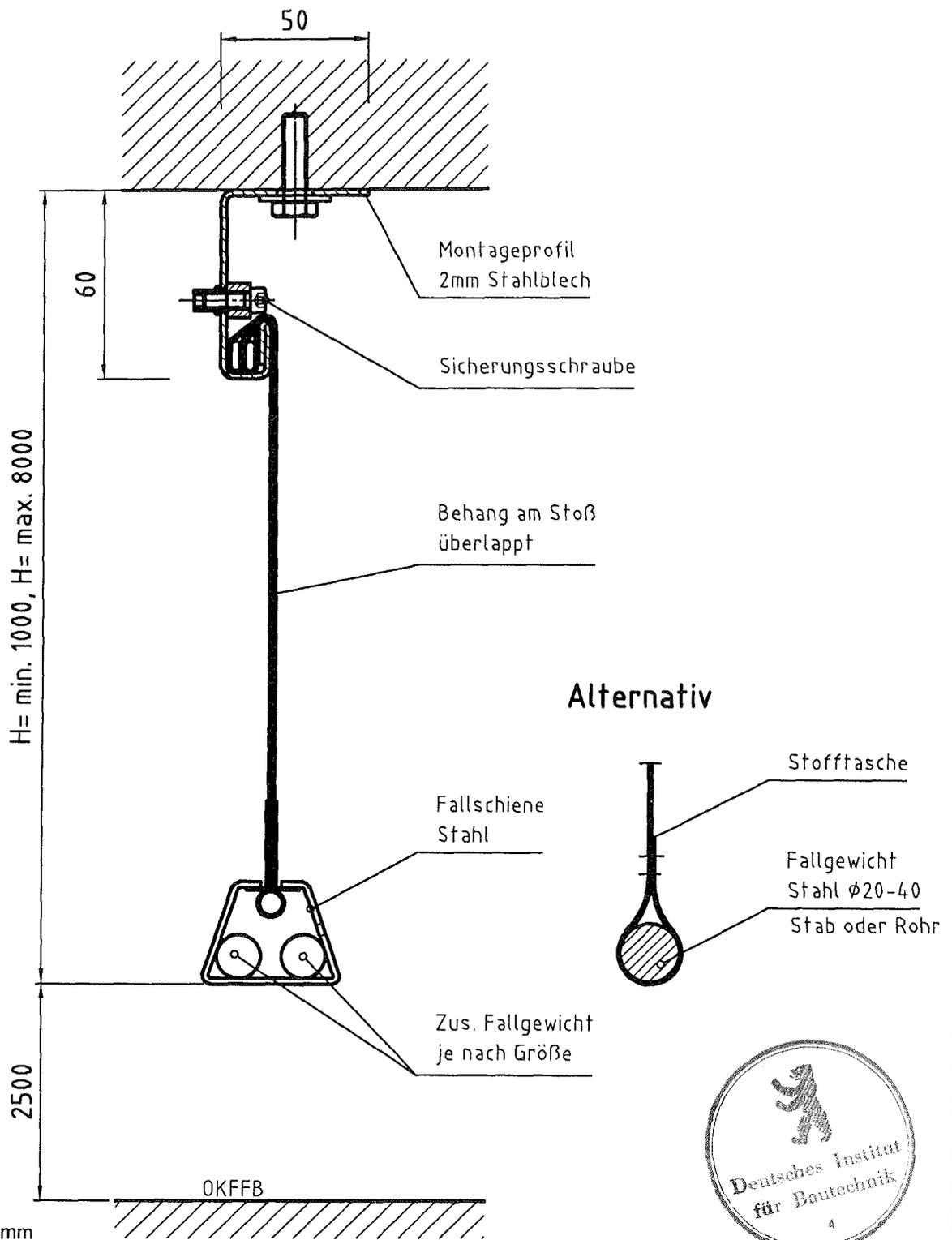
---

<sup>2</sup> DIN EN 13306:2001-09:  
<sup>3</sup> DIN 31051:2003-06:

Begriffe der Instandhaltung  
Grundlagen der Instandhaltung



# Schnitt A - A



**CM**  
clauss markisen

clauss markisen Projekt GmbH  
Bissinger Straße 9  
73266 Bissingen-Ochsenwang  
Telefon 07023/104-0  
Telefax 07023/104-10  
www.cm-brandschutz.de

Rauchschürze  
cm Typ RST  
- Schnitt A-A -

Anlage 2

zur allgemeinen bau-  
aufsichtlichen Zulassung

Nr. Z-78.9-75

vom 25. August 2008